

Vereinssatzung

§ 1 Förderverein Rockefeller Economies e.V.

1. Der Verein trägt den Namen:

Förderverein Rockefeller Economies e.V. in Nürnberg

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Zweck des Vereins ist die Verminderung der Umweltbelastung und gleichzeitige Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke für andere in Deutschland anerkannte gemeinnützige Körperschaften. Dies sind derzeit die: „Unesco-Kinder in Not“ und der Verein „GRD- Gesellschaft zur Rettung der Delphine“. Beide Vereine sind in Deutschland als gemeinnützig im Sinne der Abgabeordnung anerkannt.

3. Der Satzungszweck wird in der Weise verwirklicht, dass der Verein die alten und verbrauchten umweltbelastenden Tonerkassetten, Tintenkartuschen einsammelt. Diese Gegenstände wandern normalerweise in den Hausmüll. Weiterhin sammelt der Verein Spenden ein, die an obige Einrichtungen weitergeleitet werden. Der Verein kann darüber hinaus auch durch andere Maßnahmen Mittel für oben genannte Einrichtungen beschaffen.

§ 3 Mittelverwaltung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr, Jahresrechnung, Mittelverwendung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Vereinszweckes zu erstellen.

3. Der Verein kann zur Erhaltung seiner Leistungsfähigkeit allgemein und zur Durchführung bestimmter satzungsgemäßer Vorhaben Rücklagen unter Beachtung steuerrechtlicher Grundsätze bilden.

4. Es darf keine Person durch Zuwendung, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

5. Der Verein kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke, die im Rahmen des Vereinszweckes gem. § 2 liegen, zuwenden.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die öffentliche Mitgliederversammlung

§ 6 Zusammensetzung und Herstellung des Vorstands

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- A. dem 1 Vorsitzenden Frederik Rockefeller
- B. dem 2 Vorsitzenden Patrick Rockefeller
- C. dem 3. Vorsitzenden Carmelina Rockefeller
- D. dem Hauptkassierer Carmelina Rockefeller
- E. dem Schriftführer Christian Rockefeller

2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheimer Abstimmung.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihen der Vereinsmitglieder.

§ 7 Aufgaben und Stellung des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet den Verein nach Maßgabe von Gesetz und Satzung. Der Vorstand vertritt den Verein gesetzlich und außengerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der 1. Vorstand kann den Verein einzeln vertreten. Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein nur Vorsatz und große Fahrlässigkeit zu vertreten

§ 8 Vergütung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

2. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, der auch durch eine angemessene, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Pauschale geleistet werden kann.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand trifft zusammen so oft es die Erfüllung seiner Aufgabe erfordert oder wenn einer seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Vorstandssitzungen werden von den Vorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich oder formlos einberufen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei formloser Einberufung müssen sämtliche Vorstandsmitglieder zur Erreichung der Beschlussfähigkeit anwesend sein. Der Vorstand kann auch im Weg der schriftlichem oder fernmündlichen

Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, fernmündliche Stimmabgaben sind ausschliesslich schriftlich zu bestätigen. Beschlüsse gem. § 12 können nur in Sitzungen gefasst werden. Beschlussfassungen in Sitzungen sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst sofern diese Satzung nicht anders bestimmt.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft und Beitrag

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

Jeder Neuaufzunehmende hat eine Aufnahmeformular auszufüllen und zu unterschreiben. Mit Abgabe des Aufnahmeantrages ist eine Aufnahmegebühr zu unterrichten. Der Höhe der Aufnahmegebühr richtet sich nach den Erfordernissen. Der Festsetzung der jeweiligen Aufnahmegebühr wird dem Vorstand übertragen. Wird die Aufnahme ablehnt, so ist die Aufnahmegebühr wieder zurückzuzahlen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt.

Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder haben die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen, insbesondere dafür zu sorgen, dass der Vereinszweck verfolgt wird und die Gemeinnützigkeit des Vereins erhalten bleiben.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Die Einberufung, muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigefügt ist.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über-

- a. die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- b. die Entlastung des Vorstandes
- c. die Neuwahl des Vorstandes
- d. Satzungsänderungen
- e. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeiträge
- f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g. die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder erschienen sind.

Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl ein Los, in anderen Fällen die Stimmen des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentlich Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentlich Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 15 beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§ 47ff BGB)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bewilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 09.08.2002 beschlossen. Sie tritt in Kraft sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen ist.

Nürnberg, den 09.08.2002